



Schriftleitung und Verlag: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26. Fernsprecher:
Ortsverkehr Dönhoff (A 7) 3600—3665, Fernverkehr Dönhoff 3686—3698.
Telegramme: Ullsteinhaus, Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 660.

Berlin

Durch eigene Geschäftsstellen 3 M monatlich (einschließlich 36 Pf. Zustellkosten)
oder 70 Pfennig wöchentlich. Anzeigen: 46 mm breite mm-Zeile 35 Pf., Familien-
Anzeigen 30 Pf. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer.

Nummer 77

SONNABEND, 31. MÄRZ 1934

15 Pfennig

Kommende Verfassung

Die französische Revolution hat mit der Einberufung einer „Constituante“, einer verfassungsgebenden Nationalversammlung, begonnen. Die Männer, die die Revolution von 1848 trugen, hielten es für ihre heiligste Pflicht, dem deutschen Volke eine wohl erwogene Verfassung zu geben. Die Reichsverfassung wurde fertig, aber das Reich kam nicht zustande. Und dennoch war der gewaltige Klang, den die Worte „Verfassung“ und „Nationalversammlung“ für deutsche Ohren hatte, durch die Enttäuschungen der Revolution von 1848 nicht abgeschwächt. Als Friedrich Ebert in den Novemberstürmen des Jahres 1918 den Entschluß faßte, unter Sammler des Bürgerturns Deutschland vor dem bolschewistischen Abgrund zu bewahren, stand für ihn wie für die bürgerliche Welt fest, daß es nur einen Weg geben konnte: die Einberufung einer Nationalversammlung und die schnelle Einbringung einer Verfassung.

Der Nationalsozialismus hat auch hier mit der Tradition, die mit dem Jahre 1789 ihren Anfang nahm, gebrochen. Der nationalsozialistische deutsche Führerstaat hat sich vor unseren Augen geformt, ohne daß er bisher ein Grundgesetz, eine „Verfassung“, erhalten hätte. Das sog. Ermächtigungsgesetz hat der Reichsregierung bisher ungekannte Vollmachten gegeben und an die Stelle des Gewaltenteilungsstaats den auf der Vereinigung von Gesetzgebung und Regierung in einer Hand gegründeten Führerstaat geschaffen. Aber eine Verfassung war es nicht. Gegenüber der Vorstellung von der „Vorläufigen Verfassung“, die Carl Schmitt an die Stelle der noch weniger treffenden, weil viel zu schwachen Figur eines Ermächtigungsgesetzes gestellt hat, wird neuerdings von Ministerialdirektor Nicolai wieder betont, daß jenes historische Gesetz der kommenden Verfassung den Weg ebnen, aber nicht sie ganz oder teilweise vorwegnehmen sollte. Das Gesetz über den Wiederaufbau des Reichs vom 30. Januar gibt der Reichsregierung das Recht, „neues Verfassungsrecht“ zu schaffen. Auch das Kabinett ist also der Auffassung, daß neues Verfassungsrecht noch zu schaffen, das das bisher Geschaffene nur Bausteine sind zu dem Bau, der sich irgendwann einmal als „deutsche Reichsverfassung“ über unser Vaterland wölben wird.

*

Seit die nordamerikanischen Kolonien sich vom englischen Mutterland gelöst und Verfassungen geschaffen haben, hat es zum guten Ton für Nationalversammlungen gehört, den organisatorischen Vorschriften über Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung einen die Sphären des einzelnen gegenüber dem Staat abgrenzenden Abschnitt hinzuzufügen. Die „Grundrechte“ oder „Menschenrechte“ gehören zu einer Verfassung, die wirklich Verfassung sein will. Die Tat der Farmerkolonien Virginia und Maryland erhielt Weltresonanz, als die französische Nationalversammlung auf Lafayette, des alten nordamerikanischen Freiheitskämpfers Antrag ihrem Beispiel folgte. Es war selbstverständlich, daß die deutschen Verfassungen des neunzehnten Jahrhunderts und vor allem die Frankfurter Verfassung von 1848 auf der gleichen Linie blieben. Wenn Bismarck in der norddeutschen Bundesverfassung, die zur Reichsverfassung wurde, sich gegen die Aufnahme von Grundrechten sträubte, so war das nicht prinzipielle Gegnerschaft. Auch der große Reichsgründer hat sich — was manche ihm heute vorwerfen — nach seinem Sieg im inneren „Konflikt“ vor der Macht liberaler und konstitutioneller Ideen gebeugt. Ihn schreckte das Beispiel der Paulskirche und die Sorge, daß Deutschland, wenn es nicht schnell genug in den Sattel gesetzt würde, überhaupt nicht mehr zum Reiten käme. Und den Liberalen, die dennoch „Grundrechte“ wollten, rief er tröstend zu: das sei unnötig, die Grundrechte stünden ja schon in all den Landesverfassungen.

Es war doch nicht so, daß die deutschen Verfassungs-Gesetzgeber in Karlsruhe oder in der Paulskirche, in Brandenburg oder in Weimar nur taten, was „man“ in solchen Fällen tat, und was die Engländer und Franzosen in gleicher Lage getan hatten. Mit der naturrechtlichen Spekulation vom Gesellschaftsvertrag konnte man freilich alles beweisen: man konnte aus ihr folgern, daß schließlich alle Rechte dem Leviathan Staat übertragen sind — oder daß die Individuen sich, wie bei einer Gütsübernahme das Altenteil, so beim Gesellschaftsvertrag ihre wesentlichsten Individualrechte vorbehalten hatten. Aber seit John Locke aus seiner Anschauung der einzigartigen englischen Verhältnisse heraus die schwächere Wirkung des Vertrags verkündet hatte, wurde diese Theorie übermächtig. Dank seiner dominierenden Stellung im amerikanischen Geistesleben hat diese Lehre, wie selbstverständlich, auf die nordamerikanischen Verfassungen

Abschied vom Leser

EW Die Geschichte einer Zeitung, die nahezu ein Vierteljahrtausend umfaßt, findet mit dem heutigen Tag einen Abschluß. Der Ullstein-Verlag hat vor einer Woche an dieser Stelle bekanntgegeben, daß er die vor zwanzig Jahren von ihm erworbene Vossische Zeitung Ende März einzustellen beabsichtigt, nachdem er für sie in dieser Zeit sehr große Zuschüsse geleistet hatte. In einer dreiteiligen Artikelreihe, deren Schlußabschnitt in dieser Nummer erscheint, wurde die ereignisreiche Geschichte dieser ältesten Zeitung Berlins noch einmal vor den Lesern ausbreitet. Wir brauchen die lange Reihe berühmter Männer, die in früherer Zeit die Vossische Zeitung redigierten und für sie schrieben, nicht noch einmal am Auge der Leser vorbeiziehen zu lassen. Nur von dem letzten Blatt in der Geschichte der Vossischen Zeitung soll hier die Rede sein.

Nach der nationalsozialistischen Revolution gruppierte sich eine neue Gemeinschaft von Redakteuren um die alte Zeitung. Die Aufgabe war, unter Loslösung von der politischen Linie, die die Zeitung nach dem Kriege eingeschlagen hatte, in Anknüpfung an die beste Tradition der Vossischen Zeitung alten und neuen Lesern auf dem Wege aus einer versinkenden Zeit in eine neue Zeit mit Nachricht und abgewogenem Urteil zur Seite zu stehen. Die Entwicklung der verkauften Auflage, die nach starker Fluktuation der Leserschaft — trotz Verringerung der Erscheinungsweise, trotz Verringerung des Umfangs des Blattes und trotz der Ungunst anderer Umstände — hinter der vor dem politischen Umschwung erreichten Zahl nur um einen kleinen Bruchteil zurückgeblieben ist, diese Entwicklung war uns ein Beweis dafür, daß die besondere Aufgabe, die der Zeitung im neuen Staat gestellt war, einem echten Bedürfnis entsprach. Ebenso zeigt jetzt die Fülle von bedauernden Äußerungen, die die Schriftleitung nach der Ankündigung von der Einstellung der Vossischen Zeitung aus den verschiedensten Kreisen erhalten hat, daß diese Aufgabe nach wie vor als dringlich anerkannt wird — die Aufgabe, unter charakterstarker Wahrung ehrwürdiger Ueberlieferungen aufgeschlossen und ohne Ressentiment eine Schicht anspruchsvoller in- und ausländischer Leser mit den Problemen des neuen Deutschland bekanntzumachen und sie an unserem eigenen Ringen um den neuen Staat teilnehmen zu lassen.

Wenn die Schriftleitung, in der sich Nicht-Parteigenossen und alte Nationalsozialisten (Durchschnittsalter der Redakteure 34 Jahre, vorwiegend Frontsoldaten) zu einer sehr kameradschaftlichen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, infolge des Entschlusses des Verlages mit dem heutigen Tag aufhören muß, die eben in Angriff genommene Arbeit in dem bisherigen Rahmen weiterzuführen, noch ehe sich die neuen Kräfte voll entfalten konnten, so möchte sie die Leser vor dem oberflächlichen Urteil warnen, das Ende der Vossischen Zeitung sei das Symptom einer Entwicklung, an deren Ende eine Art Einheitszeitung für jeden Deutschen stehe. Wohl haben sich die Aufgaben der Zeitungen im Führerstaat von Grund auf gewandelt. Wohl ist das Pendel von der Ungebundenheit der

freien Meinungsäußerung gelegentlich zu einer Ueberdisziplinierung hinübergeschlagen. Namentlich erschien es uns nicht notwendig, dem deutschen Leser Nachrichten vorzuenthalten, die er — manchmal in grotesker Aufbauschung und Entstellung — in ausländischen Zeitungen lesen konnte. Und wenn in dieser Hinsicht die Zügel noch etwas gelockert werden, wird zugleich eine erwünschte Entlastung der deutschen Zahlungsbilanz von dem überflüssigen Mehrimport ausländischer Zeitungen eintreten. . . . Auch die Sperrung bestimmter Diskussionsgebiete konnte nur eine Uebergangerscheinung sein. Denn im ganzen sucht die Regierung im vollen Bewußtsein der Vielgestaltigkeit des deutschen Lebens der unbestreitbaren Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse des Leserpublikums durchaus Rechnung zu tragen. Eine taktvolle und mutige Erörterung der meisten uns beschäftigenden Fragen wird von ihr nicht nur geduldet, sondern gewünscht. Wo nicht Gehässigkeit, sondern guter Wille die kritische Feder führt, da wird diese in zunehmendem Maße und um so allgemeiner anerkannt werden, je mehr sich der neue Staat als gefestigt erweist. Beifall wird nicht verlangt. Wer ihn trotzdem spendet, tut es aus freien Stücken. Daß das so ist, dafür ist die Tatsache Beweis, daß die neue Vossische Zeitung — dank der Einsicht der zuständigen Stellen — sowohl im politischen wie im wirtschaftlichen wie auch im kulturellen Teil ihre Arbeit bis heute im wesentlichen unangefochten leisten konnte.

Bei dieser Lage der Dinge bedauern wir es mit unseren Lesern außerordentlich, daß der alte Rahmen zerbricht, in dem wir jetzt wirkten und mit Zehntausenden täglich Fühlung hatten. Wir bedauern insbesondere, daß die Gruppe von Menschen, die sich um die Vossische Zeitung zusammenfand, zunächst Gefahr läuft, versprengt zu werden. An unserer Zuvorsicht und Schaffensfreude ändert sich jedoch dadurch nichts. Eine Zeitung als traditionsgebundene Institution kann mehr, sie kann auch weniger sein als die Menschen, die an ihr wirken; aber im wesentlichen kommt es doch nicht auf den Rahmen, sondern auf die Menschen an, die ihn ausfüllen. Und wir, die geistigen Leiter der Vossischen Zeitung, wir halten — ohne unsere Rolle zu überschätzen — unsere publizistische Aufgabe keineswegs für beendet. Daß sich die Presse in einer Krise befindet, das ist bekannt, und in gewissem Sinne ist die Vossische Zeitung, die wirtschaftlich gesehen nur ein kleines Glied in einem großen Verlage darstellte, ein Opfer dieser Krise. Aber diese Krise zeitigt selbst die Heilungskräfte, durch welche sie überwunden werden wird. Diese Heilungskräfte bestehen in der schöpferischen journalistischen und verlegerischen Phantasie, die die neuartigen Bedürfnisse des Menschen von heute richtig erkennt und ihnen in dem zweckentsprechenden wirtschaftlichen Rahmen Rechnung trägt. Die Zeit der Zeitung, wie wir sie sehen, ist nicht vorbei, auch wenn wir durch die Einstellung des Blattes gezwungen werden, uns heute von unseren Lesern, die uns treu geblieben sind, zu verabschieden.

und mittelbar auf die französische Konstitution eingewirkt. Mit dem breiten Strom liberalen Denkens, der sich seit 1789 über Deutschland ergoß, kamen die Grundrechte dann in die süddeutschen Verfassungen, in die Frankfurter und — zuletzt — in die Weimarer Verfassung.

*

Mit dem liberalen Staat scheint heute auch die Idee der Grundrechte zu versinken. Sie spielt im Augenblick jedenfalls praktisch keine große Rolle. Durch die Notverordnung vom 28. Februar 1933 sind noch immer die wichtigsten von ihnen außer Kraft gesetzt. Wer in dieser Notverordnung eine vorübergehende Maßnahme sieht und die allmähliche Beseitigung des Ausnahmezustandes aus Symptomen, wie aus dem jüngsten Schußhaft. Er laßt des Ministerpräsidenten Göring zu erkennen glauben, der muß einsehen, daß eines Tages an die Stelle der vorläufigen eine definitive Regelung notwendig wird und die Frage entsteht, ob die „Grundrechte“ beibehalten werden sollen.

Sie wird nicht ganz einheitlich beantwortet werden können. Die Grundrechte sind ein bunter Katalog, bunt nach Art und Intensität ihrer Wirksamkeit. Es gibt korporative Grundrechte und Individualrechte; es gibt solche, die ihre Schranken an den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen finden (wie das der freien Meinungsäußerung), und solche, die nur einem Reichsgesetz weichen. Es gibt solche, die wir zur Not entbehren können und solche, deren Entziehung wir als

schweren Eingriff empfinden. Es gibt endlich solche, die nach fremdem Vorbild in neuester Zeit entstanden und solche, die Bestandteil ältester deutscher Geschichte sind.

Conrad Beyerle, der in der Welt des deutschen Mittelalters erlebte wie nur irgendeiner, hat in Weimar sich leidenschaftlich gegen den Vorwurf verwahrt, westlichen Liberalismus zu deutschem Recht zu machen. Er hat damals angebeutet, und er hat kurz vor seinem Tod auf einer wissenschaftlichen Tagung den Beweis dafür angetreten, daß der Hauptbestand der Rechtsfälle, die wir unter den Namen Grundrechte zusammenfassen, aus den städtischen Privilegien des späten deutschen Mittelalters stammen. Die Kontinuität ist in der Tat in der deutschen Geschichte und im großen Umfang in der englischen — von der Magna Charta über die Declaration of Rights zu den Verfassungen der nordamerikanischen Staaten — unzweifelhaft. Aber mit Recht hat man schon in Weimar und später Beyerle entgegengehalten, daß der Sinn dieser Rechtsfälle nicht immer derselbe geblieben sei, und daß das 18. Jahrhundert neuen Wein in alte Schläuche gegossen habe: die Aufklärung hat mit ihren Ideen vom Gesellschaftsvertrag einen neuen Geist gebracht.

Neuer Wein in alten Schläuchen? Gewiß, es war ein neuer, es war ein ausländischer, es war ein französischer Wein. Aber die Schläuche, daran wollen wir festhalten, waren gutes deutsches Erzeugnis, echter und — hoffentlich — dauerhafter Stoff.